

Augen auf beim Fahrzeugkauf

Der Kauf eines Pkw ist für die meisten Menschen eine aufregende Angelegenheit. Man freut sich auf das neu erworbene Fahrzeug, die vielleicht gewonnene Mobilität, die lange gewünschte Ausstattung usw.. Wie ärgerlich und enttäuscht ist man aber, wenn das Fahrzeug nach der Übergabe plötzlich einen Mangel aufweist und man das Gefühl hat, dass man „übers Ohr gehauen“ wurde.

Solch ein Gefühl beschlich einen Fahrzeugkäufer, der bei einem Händler ein Wohnmobil unter Verwendung eines Bestellformulars für gebrauchte Wohnmobile als „Vorführgewagen zum Sonderpreis....“ erworben hatte. Das Fahrzeug sollte entsprechend der Ablesung des Kilometerstandes nur 35 km gelaufen sein und immerhin 64.000 € kosten. Vier Monate nach der Fahrzeugübergabe und Erstzulassung des Wohnmobils auf den Käufer musste dieser feststellen, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 handelt. Fast 1 ½ Jahre später erklärte der Käufer unter Berufung darauf den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises. Es kam zum Streit, der letztendlich durch den Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschieden wurde. Der BGH meint, dass allein die Bezeichnung eines Fahrzeugs als Vorführgewagen keinen Rückschluss auf das Herstellungsdatum zulässt. Die Tatsache, dass es sich bei dem als Vorführgewagen verkauften Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 gehandelt hat, stellt daher keinen Sachmangel dar, der den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen würde. „Unter einem Vorführgewagen ist ein gewerblich genutztes Fahrzeug zu verstehen, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen war. Die Beschaffenheitsangabe "Vorführgewagen" umfasst hingegen keine Vereinbarung über das Alter des Fahrzeugs oder die Dauer seiner bisherigen Nutzung als Vorführgewagen“ (BGH Urteil vom 15.09.2010 – VIII ZR 61/09).

Markus Pütz
Rechtsanwalt